

Berlin, 7. Juli 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf „Zweite Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverord- nung“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Zusammenfassung	4
	2.1 Kernthemen.....	4
	2.2 Kernforderungen zur Änderung der BEHV	5
3	Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen.....	6

1 Einführung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 27. Juni 2025 den Referentenentwurf „Zweite Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung“ (BEHV) vorgelegt. Mit dem Verordnungsentwurf sollen konkrete Umsetzungsfragen der Teilüberführung des nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen (nEHS) aus den Bereichen Verkehr und Wärme in den europäischen Emissionshandel (EU-ETS II) geregelt werden.

Auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) werden seit 2021 fossile Brennstoffemissionen mit einem Preis pro Tonne CO₂ belegt. Dieser CO₂-Preis war für fünf Jahre (2021-2025) gesetzlich festgelegt (Festpreisphase). Die Brennstoffemissionen für das Jahr 2026 hingegen sollen auf dem Wege eines Versteigerungsverfahrens und innerhalb eines Preiskorridors – zwischen 55 Euro und 65 Euro pro Tonne CO₂ – versteigert werden. Der Deutsche Bundestag hat in § 10 Abs. 3 BEHG die Bundesregierung dazu ermächtigt, die Korridorphase im Detail zu regeln. Für den Zeitraum nach der beschriebenen Korridorphase wird das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) Anwendung finden, das den nationalen Emissionshandel in den europäischen Emissionshandel für Wärme und Verkehr (EU-ETS II) überführt.

Der Referentenentwurf regelt im Wesentlichen die Ausgestaltung der Veräußerung von Emissionszertifikaten innerhalb des Preiskorridors von 55 Euro pro Tonne CO₂ und 65 Euro pro Tonne CO₂ und trifft Regelungen für den Verkauf von Nachkaufmengen sowie für den Bedarf an Emissionsberechtigungen, der über die in der BEHV festgelegten Emissionsobergrenzen hinausgeht. Im Weiteren bestimmt die Verordnung bereits jetzt einen Zusatzbedarf an Emissionszertifikaten für das laufende Jahr 2025. Darüber hinaus führt der Entwurf Regelungen für das BEHG ab 2027 sowie eine Sonderregelung für den Fall einer möglichen Verschiebung des Beginns des EU-ETS II ein.

Als Spitzenverband vertritt der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V. die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die vom europäischen Emissionshandel betroffene Energieanlagen betreiben sowie vom Brennstoffemissionshandel erfasste Brennstoffe in Verkehr bringen. Darüber hinaus umfasst die Mitgliedschaft des BDEW eine Vielzahl weiterer Unternehmen, die Biogas und Biomethan in Verkehr bringen sowie Siedlungsabfall-, Altholz- und Klärschlammverbrennungsanlagen betreiben oder die in solchen Anlagen erzeugte Strom- und Wärmemengen an Endkunden liefern.

Der BDEW nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf der BEHV im Rahmen der Verbändebeteiligung im Folgenden Stellung:

2 Zusammenfassung

2.1 Kernthemen

Der BDEW und seine Mitgliedsunternehmen unterstützen die Bundesregierung beim Erreichen der nationalen und europäischen Klimaschutzziele. Vorab muss darauf hingewiesen werden, dass sich der BDEW bereits während der Anpassung des TEHG im Januar 2025 gegen eine einjährige Handelsphase ausgesprochen hatte. Mit der TEHG-Novelle sollte eigentlich auch ein reibungsloser Übergang des BEHG in das TEHG sichergestellt werden. Hierbei wurden leider einige zentrale Umsetzungsfragen rechtlich offengelassen, die nun auf dem Verordnungswege geregelt werden. Durch die Situation der vorgezogenen Bundestagswahl ist es hierbei zu Verzögerungen gekommen. Dabei soll der Handel bereits am 1. Januar 2026 starten. Das widerspricht aus Sicht des BDEW dem Ziel aus dem Koalitionsvertrag:

„Wir unterstützen die Einführung des ETS 2, um europaweit gleiche Bedingungen zu schaffen. Dabei wollen wir einen fließenden Übergang des deutschen BEHG in das ab 2027 europäisch wirkende Emissionshandelssystem (ETS 2) gewährleisten.“ (KoalV)

Die vorliegende Verordnung wird dem Anspruch eines fließenden Übergangs nicht gerecht und es kommt für die umsetzenden Unternehmen zu einem zusätzlichen Aufwand. Die Umsetzung des EU-ETS II steht ebenfalls für die Branche an. Auch hier gibt es eine Vielzahl komplexer Fragestellungen zu lösen, die gerade bei vielen kleineren und mittleren Unternehmen Ressourcen binden. Zum Beispiel müssen noch unklare EU-ETS II-Preise rechtssicher an Endkunden weitergegeben werden und entsprechende Absicherungsstrategien gegen Preisverwerfungen etabliert werden. Hinzukommen verschiedene administrative Herausforderungen, wie das Emissionsberichtswesen.

Im Zuge dieser Verbändebeteiligung zum Entwurf der BEHV hat das BMUKN keinen Zeitplan für die Umsetzung der Korridorphase mitgeteilt – nach dem aktuellen Stand ist mit einer Verabschiedung der Verordnung durch die Bundesregierung frühestens Ende Juli 2025 zu rechnen. Im Anschluss muss eine durchführende Stelle auf dem Wege der Ausschreibung gefunden werden; auch dieses Verfahren ist aktuell nicht transparent. Wann genau die Veräußerungsverfahren stattfinden und wie etwa die Veräußerungsmengen pro Verkaufstermin ermittelt werden, ist derzeit völlig unklar. Der BDEW schätzt daher, dass die Umsetzung der Korridorphase frühestens im Zweiten Quartal 2026 starten kann. Zudem setzt das derzeitige Veräußerungsdesign keine Anreize für ein marktbasiertes Bieterverhalten innerhalb des Preiskorridors. Nach dem derzeitigen Stand handelt es sich um eine de-facto-Festpreisphase, allerdings mit einem für einen Festpreis unnötigen administrativen Mehraufwand, der seinerseits Kosten für die Endverbraucher verursacht. Nach der aktuellen Rechtslage müssen betroffene energiewirtschaftliche Akteure für lediglich ein Übergangsjahr ein zusätzliches Handelssystem unter

hohem Zeitdruck umsetzen. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufbau und die daraus resultierenden höheren Endkundenpreise sind unverhältnismäßig und bieten keinen produktiven Mehrwert. **Daher spricht sich der BDEW weiterhin dafür aus, die Korridorphase im BEHG gleich durch eine Festpreisphase zu ersetzen. Hierfür wäre lediglich eine Änderung des BEHG notwendig.**

Eine Änderung des BEHG ist nicht Gegenstand dieser Verbändebeteiligung. Es ist aber in jedem Fall begrüßenswert, dass nun die operative Umsetzung des Übergangs vom nationalen in den europäischen Emissionshandel erfolgt. Besonders positiv finden wir dabei, dass zentrale Probleme wie der Nachkauf von Zertifikaten oder eine mögliche Verschiebung des EU-ETS II durch den Verordnungsgeber mitgedacht werden. Diese Regelungen sind wichtig für eine rechtssichere Umsetzung durch unsere Mitgliedsunternehmen.

2.2 Kernforderungen zur Änderung der BEHV

- › Der Gesetzgeber hat im BEHG den politischen Willen festgehalten, für das Übergangsjahr 2026 eine Korridorphase bzw. ein marktbasiertes Veräußerungsdesign für Emissionszertifikate vorzusehen. Das derzeitige Veräußerungsdesign im § 12 i.V.m. § 15 der Verordnung wird dieser gesetzlichen Grundlage aus Sicht des BDEW nicht gerecht. Das Veräußerungsdesign setzt keine Anreize für ein marktbasiertes Bieterverhalten innerhalb des Preiskorridors – nach dem derzeitigen Stand handelt es sich um eine de-facto-Festpreisphase. Eine solche Festpreisphase kann rechtssicherer und ohne zusätzlichen administrativen Aufwand ohne diese Verordnung und mit einer einfachen Änderung des BEHG zum Beispiel im § 10 BEHG durch die Ergänzung eines Festpreises für das Jahr 2026 erreicht werden.
- › Alternativ ist das vorgeschlagene Veräußerungsverfahren so auszugestalten, dass eine marktbasierte Preisfindung stattfinden kann. Dazu müssen die Anreize in § 12 (1) i.V.m. (4) verändert werden, derzeit soll nämlich erreicht werden, dass möglichst alle Akteure hoch bieten, um einen Zuschlagspreis von 65 Euro zu erzielen. Ferner muss geregelt werden, wie der Zuschlag erfolgt, wenn es mehr Bieter von 65 Euro gibt, als Zertifikate maximal ausgegeben werden können – theoretisch könnten Bieter nicht zum Zuge kommen.
- › § 15 begrenzt die mögliche Menge des Nachkaufs pro Teilnehmer auf vier Prozent der im Jahr 2026 erworbenen Emissionszertifikate zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 BEHG. Die Höhe der Begrenzung für den Nachkauf auf vier Prozent ist aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht und auch nicht ausreichend, um Prognosefehler beim Brennstoffbedarf für die Gas- und Wärmeversorgung in den Wintermonaten auszugleichen. Diese Regelung ist daher zu streichen. Falls an der Regelung dennoch festgehalten werden soll, ist der Prozentwert für den Nachkauf im Einklang mit § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG zumindest auf das Niveau der Einführungsphase von 10 Prozent anzuheben.

3 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

Zu Abschnitt 2 – Veräußerung von Emissionszertifikaten – Unterabschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften für die Veräußerung

- › **§ 3 Zuständige Stelle, beauftragte Stelle, Delegation der Veräußerung:** Unklar ist in Absatz 2 aus unserer Sicht, ob hierzu eine neue Stelle nach vergaberechtlichen Vorschriften zu ermitteln ist oder, ob eine andere Stelle beauftragt werden kann, die bereits ermittelt worden ist. Ferner sollte Absatz 3 Nummer 2 die Korridorpreise (55 Euro pro Zertifikat und 65 Euro pro Zertifikat) sowie den Festpreis für die Nachkaufregelung von 70 Euro pro Zertifikat benennen. Die Vergabe und Benennung der durchführenden Stelle sollten schnellstmöglich erfolgen.
- › **§ 6 Veräußerungstermine:** In seiner jetzigen Ausgestaltung würde der § 6 einen ersten Verkaufstermin nach Beginn des Veräußerungsverfahrens frühestens zwei Monate nach der Veröffentlichung des Termins auf der Internetseite der beauftragten Stelle zulassen. Die Regelung ist zu begrüßen, jedoch sollte sichergestellt werden, dass die Regelung für den ersten Termin nicht zu einem Leerlauf von zwei Monaten führt.
- › **§ 6 Veräußerungstermine:** Bei einem Start der Veräußerungsphase in Q2 2026 und einer zweimonatigen Ankündigungsfrist des ersten Termins ist davon auszugehen, dass der erste Versteigerungstermin am 1. Juli 2026 stattfinden wird. Durch das nicht marktbasierte Veräußerungsdesign und die bereits vorab verknappte Menge sowie den limitierten Nachkauf (4 Prozent) kann es dazu kommen, dass lediglich 10 bis 12 Veräußerungstermine zustande kommen. Durch diese Dynamik wird die politische Vorgabe einer Korridorphase negiert.
- › **§ 6 Veräußerungstermine:** Unklar ist derzeit, wann der letzte Termin zum unbegrenzten Verkauf der Überschussmenge zum Festpreis nach § 14 in 2026 ist – aus Sicht des BDEW ist dies derzeit nicht geregelt, wenn die Veräußerungstermine in 2026 deutlich überzeichnet sind.
- › **§ 7 Berichtspflichten und Überwachung durch die beauftragte Stelle, Datenweitergabe:** Absatz 1 regelt die Veröffentlichung der Angaben über die veräußerten Emissionszertifikate in nicht personenbezogener Form. Eine Veröffentlichungspflicht ist positiv – wir regen an, dazu auch die verbleibenden Zertifikatsmengen auszuweisen sowie die Mengen spätestens binnen einer Woche zu veröffentlichen. Weiter regt der BDEW eine Aktualisierung des Gesetzesverweises in §7 Abs. 4 Nr. 2 an:
 - „die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist“

- › **§ 8 Transaktionsentgelte:** Absatz 2 regelt die Veröffentlichung der Transaktionsentgelte – aus Sicht des BDEW sollte die Veröffentlichung der Entgelte im Vorfeld des Veräußerungsverfahrens aber mindestens einen Monat vor Beginn des Veräußerungsverfahrens erfolgen. Ferner sollte Absatz 3 nicht eingeführt werden, denn wenn die Gesamtveräußerungsmenge geringer wird, so wird auch der Aufwand für die durchführende Stelle geringer: Dieser sinkt auf einen Veräußerungstermin pro Monat. Eine einseitige Fokussierung auf die Gesamtveräußerungsmenge wäre somit nicht sachgerecht.

Zu Unterabschnitt 2 – Besondere Vorschriften für den Verkauf von Emissionszertifikaten für die Jahre 2021 bis 2025 zum Festpreis

- › **§ 10 Bestimmung der Nachkaufmenge:** Im derzeitigen Veräußerungsdesign ist unklar, welche Mengen genau bzw. maximal pro Termin veräußert werden. Das ist aus Sicht des BDEW problematisch, da es sich marktverzerrend auswirken kann. Wir regen daher an, neben einer Mindestkaufmenge auch eine Obergrenze für die Veräußerungsmenge zu bestimmen und das dafür notwendige Verfahren vorab im Rahmen der Verordnung zu konkretisieren. Denkbar ist die monatliche Aufteilung der Zertifikatsmenge für 2026, jedoch unter weiterer Anwendung von § 12 (4) – also der Möglichkeit, weiterhin bei Überzeichnung die doppelte Menge der nachgefragten Zertifikate zu veräußern. § 11 Satz 3 sieht einen Veröffentlichungstermin für die Gesamtmenge vor (30. April 2026), konkretisiert aber nicht weiter die Aufteilung der Mengen auf die Versteigerungstermine und lässt auch offen, welche Stelle konkret diese Aufteilung rechtlich konkretisieren kann.

Unterabschnitt 3 – Besondere Vorschriften für die Veräußerung von Emissionszertifikaten für 2026

- › **§ 11 Versteigerungsmenge, Versteigerungstermine:** Absatz 1 Nummer 2 trifft bereits im noch laufenden Jahr 2025 eine Schätzung für den für 2025 anzusetzenden Zusatzbedarf im Umfang von 39 Mio. Emissionszertifikaten. Dieser Bedarf ist aus der Emissionsprojektion des Projektionsberichts 2025 für die vom nEHS erfassten Bereiche und der nationalen Emissionsmenge nach Abschnitt 4 der BEHV abgeleitet. Für die Jahre 2021 bis 2023 hat die DEHSt einen Zusatzbedarf von in Summe rund 3 Mio. Zertifikate ermittelt. Ausgehend von der Frühjahrsschätzung des Umweltbundesamtes im Rahmen des Monitorings unter dem Bundes-Klimaschutzgesetz lässt sich für 2024 ein Zusatzbedarf von ca. 18 Mio. Zertifikaten abschätzen. Zieht man den Zusatzbedarf der Jahre 2021 bis 2025 wie im RefE vorgesehen von der nationalen Zertifikatmenge des Jahres 2026 ab, würden weniger als 200 Mio. Zertifikate im Preiskorridor versteigert. Der Projektionsbericht 2025 des UBA projiziert für das Jahr 2026 einen tatsächlichen Bedarf der nEHS-Sektoren von 290 Mio. Zertifikaten. Dies

bedeutet, dass voraussichtlich rund zwei Drittel des Zertifikatebedarfs über den Preiskorridor und ein Drittel des Bedarfs über den Festpreis von 70 Euro in den Markt gebracht würden, wodurch die Idee eines marktbasierten Veräußerungsdesigns konterkariert wird.

- › **§ 11 Versteigerungsmenge, Versteigerungstermine:** Absatz 3 Nummer 1 regelt die Annullierungsmodalitäten für Versteigerungstermine – das Verfahren für die letzten drei Versteigerungstermine wird hinreichend in Absatz 2 geregelt, jedoch regen wir in Absatz 3 Nummer 1 den Hinweis an, dass der letzte Termin nach den dortigen Maßgaben nicht annulliert werden kann, um die verbleibenden Mengen zu versteigern.
- › **§ 12 Versteigerungsverfahren:** Absatz 1 ermöglicht, dass ein einzelner Bieter pro Versteigerungstermin auf alle angebotenen Zertifikate bieten kann. In Kombination mit Absatz 4 führt dies bei reger Teilnahme zu einem Anreiz, möglichst 65 Euro pro Zertifikat zu bieten. Nicht nachvollziehbar ist die bürokratische Ausgestaltung des hiermit geschaffenen de facto-Festpreises – § 12 erweckt insgesamt den Eindruck, dass kein Verfahren mit freier Preisbildung gewünscht ist. Demnach könnte auch eine weniger komplexe und für die Verbraucherinnen und Verbraucher kostengünstigere Festpreisphase umgesetzt werden. Absatz 4 soll ein Rennen auf die zur Verfügung stehenden Zertifikate auslösen: Sollte der Zuschlagspreis bei 65 Euro liegen und die Gesamtgebotsmenge überschritten werden, regelt Absatz 4, dass maximal die doppelte angebotene Zertifikatsmenge für einen konkreten Veräußerungstermin veräußert werden kann. Eine solche Regelung forciert, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Termin möglichst schnell auf alle Zertifikate 65 Euro bieten und führt die Korridorphase de facto ad absurdum. Hinzukommt, dass zudem kleinere Teilnehmer, mit wenig Liquidität und die nicht sofort bieten, gegebenenfalls benachteiligt werden. Das Design ist daher nicht gänzlich diskriminierungsfrei.
- › **§ 15 Verkauf der Nachkaufmenge:** § 15 begrenzt die mögliche Menge des Nachkaufs pro Teilnehmer auf vier Prozent der im Jahr 2026 erworbenen Emissionszertifikate zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 BEHG. Die Höhe der Begrenzung für den Nachkauf auf vier Prozent ist aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht und auch nicht ausreichend, um Prognosefehler beim Brennstoffbedarf für die Gas- und Wärmeversorgung in den Wintermonaten auszugleichen. In der Begründung führt das BMUKN an, dass die Regelung verhindern soll, dass eine übermäßige Eindeckung über den Nachkauf ausgeschlossen wird, damit Unternehmen nicht mögliche Zinseffekte nutzen, um sich in der Nachkaufphase günstiger einzudecken. Die Begründung unterstellt somit, dass eine strategische Umgehung der Korridorphase möglich sei. Die Annahme deckt sich nicht mit der Realität: Viele Unternehmen stehen in der Verantwortung, die Kosten des BEHG, TEHG und später des EU-ETS II rechtssicher und im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher einzupreisen. Eine unverhältnismäßig beschränkte Nachkaufregelung darf nicht dazu führen, dass kleinere Unternehmen

durch Benachteiligung im Versteigerungsverfahren auch im Nachkaufverfahren ihren Bedarf nicht decken können. Diese Regelung ist daher zu streichen. Falls an der Regelung dennoch festgehalten werden soll, ist der Prozentwert für den Nachkauf im Einklang mit § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG zumindest auf das Niveau der Einführungsphase von 10 Prozent anzuheben.

- › **§ 15 Nachkauf im Falle von nachträglichen Korrekturen des Emissionsberichtes:** Der RefE enthält noch keine Nachkaufregelung für den Fall einer nachträglichen Korrektur des Emissionsberichtes für das Jahr 2026 nach dem 31. August 2027. Nachlieferungen von Emissionszertifikaten, beispielsweise als Folge aufgrund von nachträglichen Korrekturen der Jahresenergiesteueranmeldung, können auch für die vorangegangenen Berichtsjahre noch erforderlich werden.

Unterabschnitt 4 – Besondere Vorschriften für den Verkauf von Emissionszertifikaten für die Jahre ab 2027

- › **§ 16 Fortführung des nationalen Brennstoffemissionshandels für die Jahre ab 2027:** § 16 Abs. 2 Satz 2 legt fest, dass der Verkauf von Emissionszertifikaten für das Jahr 2027 erst ab dem dritten Quartal beginnen soll. Dies erscheint zu spät. Der Verkauf sollte zeitnah mit Beginn des Jahres erfolgen. Wie in § 10 Abs. 3 Nr. 4a BEHG festgelegt, sollte der “marktbasierte Preis” in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2027 dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 Abs. 1 TEHG in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal entsprechen.
- › **§ 17 Sonderregelung bei Verschiebung des Beginns des EU-Brennstoffemissionshandels:** Der Änderungsvorschlag zu § 16 gilt entsprechend. Auch im Fall des § 17 Abs. 2 sollte der Verkauf der Zertifikate bereits zu Beginn des Jahres erfolgen.
- › Die anvisierte Durchschnittspreisbildung in den §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 2 ist jeweils an das europäische Emissionshandelssystem für ortsfeste Anlagen (EU-ETS I) angelehnt - die Verordnung nennt die Preisbildung marktbasiert – diese Einschätzung teilen wir nicht, da es sich lediglich um die Referenz auf einen Durchschnittspreis handelt, der in einem europäischen Handelssystem mit gänzlich anderen Marktteilnehmern und Vermeidungskosten gebildet wurde.

Abschnitt 4 – Nationale Emissionsmengen

- › **§ 44 Festlegung der jährlichen Emissionsmengen:** Die für die Jahre 2027 bis 2030 festgelegten jährlichen Emissionsmengen sollen von der zuständigen Behörde anteilig um die ab dem Jahr 2027 nicht mehr vom Anwendungsbereich des BEHG erfassten Emissionsmengen reduziert werden. Für dieses Vorgehen sollte in der Verordnung transparent festgelegt werden, für welche Referenzjahre der Emissionsanteil der nicht mehr erfassten Sektoren bestimmt wird. Die ursprüngliche Bestimmung der jährlichen Emissionsmengen stellte auf den Referenzzeitraum 2016 – 2018 und die Methodik und Daten des Nationalen Inventarberichts des Umweltbundesamtes ab. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen von Abfallverbrennungsanlagen den größten Anteil der im BEHG verbleibenden Emissionsmengen stellen. Für diese Anlagen wird im Rahmen des nEHS die Emissionen seit 2024 mit Hilfe von Standardwerten berichtet. Vor diesem Hintergrund sollten für die Bestimmung des Emissionsanteils der nicht mehr erfassten Sektoren die Emissionsberichterstattung der Berichtsjahre 2024 und 2025 verwendet werden.

Weitere Punkte

- › **Zum gesamten Veräußerungsdesign:** Für Inverkehrbringer von Erdgas wird die benötigte Anzahl an Zertifikaten stark von der Temperatur der Wintermonate (Q1 + Q4) beeinflusst. Die Mengenbestimmung würde aufgrund von Prognosen erfolgen. Dadurch entstehen für die Versorger schwer zu kalkulierende Preise für die Endkunden und Mengenrisiken. Die Inverkehrbringer von Erdgas liefern bereits Erdgas ab Januar 2026 an die Endkunden aus, ohne dass Zertifikate beschafft werden konnten. Unklar ist dabei, welche Preise hierbei in den Rechnungen für 2026 angesetzt werden sollen, da frühestens 2027 die Preise bestimmt werden können. Die Inverkehrbringer müssen also von Januar bis Dezember an die Endkunden einen CO₂-Preis abrechnen, der auf Annahmen beruht. Im Jahr 2027 müssen die Rechnungen rückwirkend korrigiert werden, weil dann erst der finale CO₂-Preis feststeht. Das ist ein unverhältnismäßig hoher Aufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Weiterhin gibt es keine rechtssicheren AGB-Klauseln dazu. Die Inverkehrbringer tragen ein doppeltes Risiko: Einerseits resultierend aus der Beschaffung (Preis- und Mengenbestimmung) und andererseits aufgrund der ggf. nicht vorhandenen Durchsetzbarkeit des CO₂-Preises an die Endkunden.

Redaktionell

- › **§ 40 Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten:** In Anlage 3 und 4 wurde die Meldung der Umsatzsteuer-ID gestrichen. Als Folgeänderung ist in § 40 Abs. 9 der Verweis auf die Anlagen 3 und 4 zu streichen.

Ansprechpartner

Merlin Bähr
Referent Grundsatzfragen Marktdesign,
Emissionshandel und Finanzmarktregulierung
Abteilung Handel & Beschaffung
T +49 30 300199-1554 · M +49 160 94623948
merlin.baehr@bdew.de

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg
Fachgebietsleiter Luftreinhaltung
und Klimaschutz
Abteilung Recht
+49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.d